

Betriebliche Mitbestimmung

1. Seit wann ist das neue Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) in Kraft?

Es ist seit dem 1. August 2001 in Kraft.

2. Unter welchen Voraussetzungen können nach dem BetrVG Betriebsräte errichtet werden?

In denjenigen Betrieben, in denen in der Regel mindestens fünf wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigt sind, können Betriebsräte gewählt werden. Drei dieser wahlberechtigten Arbeitnehmer müssen zudem auch wählbar sein. Allerdings gilt dies nach der neuen Fassung auch für so genannte „gemeinsame Betriebe mehrerer Unternehmen“.

3. Was ist ein „gemeinsamer Betrieb mehrerer Unternehmen“?

Ein gemeinsamer Betrieb wird vermutet, wenn z. B. mehrere Unternehmen gemeinsame Arbeitsmittel sowie Arbeitnehmer einsetzen; er kann ebenfalls vermutet werden, wenn z. B. durch Spaltung eines Unternehmens kleinere Unternehmenseinheiten gebildet werden, deren Arbeitnehmer aber eigentlich zusammengehören und/oder gemeinsam verwaltet werden. Hiermit sollen sicherlich die in der Vergangenheit häufig praktizierten „Tricks“ zur Umgehung der Wahlvoraussetzungen (fünf ständige Arbeitnehmer) ausgehebelt werden.

4. Wer zählt als „Arbeitnehmer“ im Sinne des neuen BetrVG?

Es sind sämtliche Arbeiter und Angestellten sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Das Gesetz betont, dass es unerheblich ist, ob diese Beschäftigten ihren Dienst im Betrieb, im Außendienst oder per Telearbeit versehen. Als Arbeitnehmer gelten ausdrücklich auch die in Heimarbeit Beschäftigten.

5. Welche Arbeitnehmer gelten als „wahlberechtigt“?

Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer des Betriebs, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Daneben sind aber auch die von anderen Arbeitgebern überlassenen Arbeitnehmer wahlberechtigt, wenn sie länger als drei Monate im Betrieb eingesetzt werden.

6. Aus wie vielen Personen hat der Betriebsrat zu bestehen?

Es wurde eine differenziertere Staffel geschaffen. Hier ein Auszug:

Wahlberechtigte Arbeitnehmer	Anzahl Mitglieder Betriebsrat	Wahlberechtigte Arbeitnehmer	Anzahl Mitglieder Betriebsrat
5–20	1	101–200	7
21–50	3	201–400	9
51–100	5	401–700	11

Im Detail wurde die Staffel bis 9000 Wahlberechtigte und 35 Betriebsratsmitgliedern definiert.

7. Wie erfolgt die Wahl für Kleinbetriebe?

Mit dem § 14a hat der Gesetzgeber ein vereinfachtes Wahlverfahren für Kleinbetriebe (5 bis 50 Wahlberechtigte) geschaffen. Gewählt wird in einem 2-stufigen Verfahren: auf einer ersten Wahlversammlung wird zunächst der Wahlvorstand, auf einer zweiten dann der Betriebsrat gewählt.

8. Ab wann sind Arbeitnehmer von ihrer beruflichen Tätigkeit freizustellen?

Die Grenze, ab wann Arbeitnehmer für die Betriebsrats Tätigkeit freizustellen sind, ist gesenkt worden von 300 auf 200: bei 200 bis 500 Arbeitnehmern ist eine Person freizustellen. Ansonsten gibt es eine neue Staffelung bis 10 000 Arbeitnehmern. □